

# GEMEINDE APPENWEIER

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Appenweier

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 03. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Kindergartens werden Benutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

#### § 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten der Kinder verpflichtet, die ihre Kinder zum Kindergarten entsenden.

#### § 3 Gebührensätze

1. Die monatlichen Kindergartengebühren werden für den Kindergartenbesuch während der regelmäßigen Öffnungszeiten wie folgt festgesetzt:

1. Kind	2. Kind	3. und jedes weitere Kind
61,00 €	33,00 €	0,00 €

2. Für die Inanspruchnahme der variablen Öffnungszeiten oder der Betreuung von 6,5 Stunden werden zusätzliche Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben.

#### § 4 Entstehung

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind angemeldet wird.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wird.
3. Unterbrechungen des Besuches des Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen usw. berühren die Gebührenschuld nicht.

**§ 5  
Fälligkeit**

Die Kindergartengebühr wird im voraus am 1. eines jeden Monats fällig. Wird ein Kind nach dem 1. eines Monats angemeldet, wird die Gebühr mit der Anmeldung fällig.

**§ 6**

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Appenweier, den 3. September 2001

Hansjürgen Stein  
Bürgermeister

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.